AgrarMarkt Austria

ÖPUL 2023

Tierwohl – Stallhaltung Rinder

STAND Oktober 2026

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

Kofinanziert von der Europäischen Union

1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für die Stallhaltung von Jungrindern auf eingestreuten Liegeflächen in Gruppen mit erhöhtem Platzangebot gewährt.

Optional erfolgt ein Prämienzuschlag für Festmistkompostierung.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch eingestreute Liegeflächen, erhöhten Platzbedarf sowie Festmistkompostierung entstehen.

2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme dient dem Erhalt und dem Ausbau klimafreundlicher standortangepasster Tierhaltung.

Außerdem soll die Maßnahme zur Verbesserung des Tierwohls beitragen.

3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Die Maßnahme und der optional beantragte Zuschlag für Festmistkompostierung verlängern sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn sie nicht abgemeldet werden. Wird jedoch die Mindestteilnahmebedingung nicht eingehalten, erlischt der Vertrag für die Maßnahme. Die Tiere müssen jedenfalls die Vorgaben im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember des Förderjahres erfüllen, um an der jeweiligen Kategorie teilnehmen zu können.

3.2 MINDESTTEILNAHME

Der Betrieb muss im jeweiligen Teilnahmejahr mit mindestens 2,00 raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) teilnehmen. Dieser Mindesttierbestand muss nicht bei jeder einzelnen beantragten Rinderkategorie erfüllt sein, sondern in Summe mit den Tieren aller beantragten Rinderkategorien. Der Mindesttierbestand muss nicht täglich, sondern im Jahresdurchschnitt erreicht werden.

3.3 TEILNAHMEFÄHIGE TIERE

Es kann mit Rindern gemäß dem RGVE-Schlüssel in Kapitel 10 teilgenommen werden.

3.4 MILCHANLIEFERUNG AN MOLKEREIEN

Betriebe mit Milchanlieferung sind von der Teilnahme an der Kategorie „Stallhaltung bei weiblichen Rindern ab ½ bis unter 2 Jahre“ ausgeschlossen. Dies gilt auch für Betriebe mit saisonaler Milchanlieferung auf der Alm. Für direkt verarbeitende und vermarktende Betriebe ohne Milchanlieferung an Molkereien gilt diese Einschränkung nicht.

4 TIERKATEGORIEN UND ZUSCHLAG

Mit folgenden Tierkategorien kann an der Maßnahme teilgenommen werden:

- Männliche Rinder bis unter ½ Jahr
- Männliche Rinder ab ½ Jahr
- Weibliche Rinder bis unter ½ Jahr
- Weibliche Rinder ab ½ bis unter 2 Jahre

Mit folgendem **optionalen Zuschlag** kann an der Maßnahme teilgenommen werden:

- Festmistkompostierung

5 DEFINITIONEN

Unter einem Stall ist allgemein ein befestigtes Gebäude mit mindestens dreiseitiger Verschalung oder dreiseitigem Behang mit Windfangnetzen, welche vor Zugluft schützen, einer Überdachung der Liegeplätze und einem befestigten Boden, wobei Schotter oder Lehm nicht als befestigter Boden gilt, zu verstehen. Sofern flüssiger Kot und Harn anfallen, müssen diese in einem Behälter gesammelt werden können.

Bei Offenstallhaltungssystemen können jedoch auch andere bauliche Einrichtungen anerkannt werden. Diese müssen zumindest ein festes Dach über den Liegeflächen haben. Die Stallflächen müssen flüssigkeitsdicht befestigt (z. B. betoniert, asphaltiert) sein und es muss ein Abfluss der Sickerwässer in eine Sammelgrube gewährleistet sein. Der Stall muss außerdem genug Platz (gemäß den in Kapitel 6.3.1 angeführten Vorgaben zum Mindestplatzbedarf je Tier im Stallabteil) für alle Tiere bieten, auch wenn diese sich z. B. während der Weideperiode nicht im Stall befinden.

5.1 NUTZBARE GESAMTFLÄCHE

Zur nutzbaren Gesamtfläche im Stallabteil zählen alle befestigten Flächen (Stall plus gegebenenfalls vorhandener befestigter Auslauf), zu denen die Tiere ständigen Zugang haben. Die Fläche muss jedoch befestigt (betoniert oder perforiert) sein. Ein Absperren von Teilflächen ist mit Ausnahme für Routinearbeiten wie z. B. Entmisten nicht zulässig.

6 FÖRDERBEDINGUNGEN

6.1 TIERGESUNDHEITSDIENST

Werden am Betrieb über 10,00 RGVE an förderbaren Rindern gehalten, muss an einem anerkannten Tiergesundheitsdienst bei Rindern im jeweiligen Förderjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember teilgenommen werden. Im Förderjahr 2023 ist abweichend davon eine Teilnahme ab 15. April bis 31. Dezember 2023 ausreichend. Ein entsprechender Nachweis über die Teilnahme ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Tiergesundheitsdienst erfolgt.

6.2 TEILNAHME AN Q^{PLUS} RIND BEI WEIBLICHEN RINDERN

Bei der Beantragung von weiblichen Rindern ist die Teilnahme des Betriebes am Qualitätsprogramm Q^{plus} Rind oder an vergleichbaren Programmen für weibliche Mastrinder im jeweiligen Förderjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember erforderlich. Im Förderjahr 2023 ist abweichend davon eine Teilnahme ab 15. April bis 31. Dezember 2023 ausreichend. Bis zum 15. April 2023 muss somit ein gültiger Vertrag vorliegen. Aktuell gibt es neben dem Qualitätsprogramm Q^{plus} Rind kein vergleichbares Programm.

Ein entsprechender Nachweis über die Teilnahme ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch die Abwicklungs- oder Zahlstelle für das Qualitätsprogramm erfolgt.

6.3 STALLHALTUNG

Die Haltung im Stall hat für jede teilnehmende Rinderkategorie in Gruppen und auf eingestreuten Systemen zu erfolgen.

Grundsätzlich muss mit allen Tieren der jeweiligen Kategorie teilgenommen werden.

Die Vorgaben müssen vom 1. Jänner bis 31. Dezember des jeweiligen Förderjahres erfüllt werden, um an der Kategorie teilnehmen zu können.

Sämtliche Haltungsbedingungen sind bei Teilnahme an den Kategorien „Männliche Rinder bis ½ Jahr“ und „Weibliche Rinder bis ½ Jahr“ ab Geburt bis zur Altersgrenze von ½ Jahr einzuhalten. Wenn an den Kategorien „Männliche Rinder ab ½ Jahr“ und „Weibliche Rinder ab ½ bis 2 Jahre“ teilgenommen wird, sind die Förderbedingungen ab dem Erreichen des teilnahmefähigen Alters von ½ Jahr bis zum Verlassen des Betriebs (z. B. Verkauf) bzw. bis zum Auslaufen der Verpflichtung (31. Dezember oder Alter von 2 Jahren

bei weiblichen Rindern) einzuhalten. Bei Zukauf von förderbaren Tieren sind die Bedingungen ab dem Zukaufsdatum zu erfüllen.

6.3.1 LIEGEBEREICH UND EINSTREU

Den in Gruppen gehaltenen Tieren muss eine geschlossene (planbefestigte) Liegefläche zur Verfügung stehen. Flächen mit einem Perforationsanteil (Spalten, Löcher) von maximal 5 % können als planbefestigt angesehen werden.

Die eingestreute Liegefläche muss mindestens ein Ausmaß von 40 % der geforderten unten angeführten nutzbaren Gesamtfläche aufweisen. Der Boden im Liegebereich ist gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung (THVO) so ausreichend einzustreuen, dass eine weiche und trockene Liegefläche gewährleistet ist. Um dies einzuhalten, gilt Folgendes:

- Besteht die Liegefläche aus weichem Kunststoff oder Gummi (kann mit dem Daumen deutlich eingedrückt werden), erfolgt die Einstreu um Trockenheit sicherzustellen.
- Besteht die Liegefläche aus hartem Gummi oder aus einer befestigten Fläche, bedarf es einer mindestens 3 cm dicken Einstreudecke, dabei wird durch ständiges Nachstreuen Trockenheit sichergestellt.

Die Art der verwendeten Einstreu des Bodens im Liegebereich der Tiere ist grundsätzlich frei wählbar. Als Einstreu kommen sämtliche saugfähige und weiche Materialen wie z. B. Stroh (Getreide- und Maisstroh), Strohpellets, Heu, Heupellets, Sägespane, gemahlene Maisspindel oder gemahlenes Elefantengras, Stein- und Sägemehl, etc. in Frage. Es gibt keine Vorgaben über die Aufwandmenge je Großvieheinheit. Es ist jedenfalls so ausreichend Einstreu zu verwenden, dass eine weiche und trockene Liegefläche gewährleistet ist.

Es muss jedem Tier mindestens folgende nutzbare Gesamtfläche im Stallabteil (inklusive dauernd zugänglicher Auslaufflächen) zur Verfügung stehen:

Rinder	**Liegefläche/Tier**	**Gesamtfläche/Tier**
bis 150 kg	0,72 m²	1,80 m²
bis 220 kg	1,00 m²	2,50 m²
bis 350 kg	1,20 m²	3,00 m²
bis 500 kg	1,44 m²	3,60 m²
ab 500 kg	1,68 m²	4,20 m²

Beispiel:

5 männliche Rinder mit mehr als 500 kg stehen in einer Box. Der Mindestplatzbedarf beträgt 5 x 4,20 m² = 21 m². Davon sind mindestens 40 % (= 8,40 m²) weiche und trockene Liegefläche einzustreuen.

Im Falle einer gemeinsamen Haltung von förderfähigen und nicht förderfähigen Rindern in einer gemeinsamen Gruppe sind für alle Tiere in der Box die obigen Platzbedarfe zur Verfügung zu stellen. Bei gemeinsamer Haltung mit Kühen müssen für diese die Anforderungen der „besonders tierfreundlichen Haltungssysteme“ erfüllt werden. Kühe benötigen daher 2,4 m² Liegefläche/Tier und 6,00 m² Gesamtfläche/Tier.

Bezüglich eingestreuter Liegefläche sind mind. 40 % der berechneten nutzbaren Gesamtfläche gemäß obiger Berechnungsgrundlagen eingestreut zu halten.

Beispiel:

Ein Stall mit gemeinsamer Gruppenhaltung von 12 Mutterkühen, 6 weiblichen Rindern mit 300 kg und 6 männlichen Rindern mit 300 kg hat mindestens 108 m² groß zu sein (12 Kühe x 6,0 m² + 12 Jungrinder x 3,0 m²). Gefördert werden jedoch nur die Jungrinder. Die eingestreute Liegefläche hat mindestens 40 % von diesen 108 m² zu betragen = mind. 43,20 m². Werden die Jungrinder schwerer als 350 kg, dann hat die Mindeststallfläche 115,20 m² zu betragen (12 x 6 m² + 12 x 3,60 m²), davon mindestens 46,08 m² eingestreut.

Bei Mutterkuhhaltungsbetrieben mit Liegeboxenlaufställen und prämienfähigen Rindern in diesem Liegeboxenlaufstall gilt die nutzbare Gesamtfläche als eingehalten, wenn die gesetzliche Vorgabe gemäß Tierschutzgesetz erfüllt ist. Bezüglich der Liegefläche pro Tier gilt die Anforderung als erreicht, wenn jedes Tier über 6 Monate eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Liegebox hat und allen Kälbern ein zusätzlicher, ständig erreichbarer Liegeplatz zur Verfügung steht, der das freie Abliegen ermöglicht. Im Kälberschlupf muss die eingestreute Liegefläche wiederum mindestens 40 % der geforderten Gesamtfläche umfassen.

6.3.2 STALLSKIZZE UND BELEGUNGSPLAN

Bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 müssen eine Stallskizze und ein Belegungsplan (maximal mögliche Belegung) für jede teilnehmende Tierkategorie und für die jeweiligen Stallabteile vorliegen. Die Stallskizzen und Belegungspläne müssen am Betrieb aufliegen und werden im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen geprüft. Für die Stallskizze gibt es keine festgelegten Formvorschriften, die Heranziehung von z. B. Bauplänen ist jedoch sinnvoll. Es sind dabei die Maße der Buchten sowie die Buchtengröße und gegebenenfalls der gezeichnete Maßstab anzuführen. Die Vermessung der Buchtenfläche erfolgt im Falle von Seitenwänden aus Metall, Kunststoff oder Holz ab der Mitte der Aufstallung, bei breiten – wie z. B. gemauerten – Buchtenwänden ist die lichte Weite anzugeben. Im Idealfall werden die Stallskizze und der Belegungsplan in einem Dokument zusammengefasst.

Der Belegungsplan ist für alle Abteile (Boxen) in Ställen zu führen, in denen Tiere stehen, mit denen an der Maßnahme teilgenommen wird. Im Belegungsplan ist die maximal mögliche Anzahl an Tieren je Stallabteil anzuführen. Die maximal mögliche Anzahl an Tieren ist gemäß den Vorgaben zum Mindestplatzbedarf je Tier im Stallabteil laut der

Tabelle in Kapitel 6.3.1 zu berechnen. Die Übermittlung der Stallskizze an die AMA ist nicht erforderlich.

> Beispiel:
>
> Ein Belegungsplan für ein Rinderstallabteil mit 25,50 m² bedeutet: Maximal 6 Tiere über 500 kg oder maximal 7 Tiere zwischen 350 - 500 kg, maximal 8 Tiere zwischen 220 - 350 kg, maximal 10 Tiere zwischen 150 - 220 kg oder 14 Tiere unter 150 kg. Die Boxengrößen sind entsprechend den tatsächlichen baulichen Gegebenheiten anzuführen. Eine tagaktuelle Angabe des Tierbesatzes pro Abteil ist nicht erforderlich.

Ab dem Antragsjahr 2025 entfallen diese Regelungen und es müssen keine Stallskizze und kein Belegungsplan mehr erstellt werden.

6.3.3 AUSNAHMEN VON DER GRUPPENHALTUNG

Eine Ausnahme von der Gruppenhaltung ist lediglich für erkrankte oder verletzte Tiere möglich, wenn dafür die Notwendigkeit einer Einzeltierhaltung entsteht. Die Prämienfähigkeit für diese Tiere bleibt aufrecht, wenn die erforderliche Einzeltierhaltung aus gesundheitlichen Gründen erfolgt und maximal 10 Tage beträgt. Dabei ist jedoch eine Haltung auf eingestreuten Systemen erforderlich.

Beträgt die Dauer mehr als 10 Tage, hat jedenfalls eine Abmeldung des betroffenen Tieres von der jeweiligen Kategorie nach den Vorgaben unter Kapitel 6.5 zu erfolgen.

Die Krankheit bzw. Verletzung und die Dauer der Einzeltierhaltung sind entsprechend am Betrieb zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind am Betrieb aufzubewahren und werden im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen geprüft. Die Notwendigkeit der Einzeltierhaltung kann z. B. über Tierarztrechnungen belegt werden.

> **Hinweis:**
> Es ist keine gesonderte Meldung über die Einzeltierhaltung von maximal 10 Tagen an die AMA erforderlich.

Kälber mit einem Alter von unter 21 Tagen können auch in Einzelhaltung auf eingestreutem System gemäß den gesetzlichen Mindestanforderungen laut 1. Tierhaltungsverordnung gehalten werden. Dabei ist ausreichender Sozialkontakt zu anderen Kälbern zu gewährleisten.

6.4 ZUSCHLAG – FESTMISTKOMPOSTIERUNG

Bei Beantragung des Zuschlags für die Festmistkompostierung muss der gesamte am Betrieb anfallende Festmist zu Kompostmieten am Betrieb aufgesetzt werden. Dies gilt unabhängig von der Tierart, von der der Mist stammt. Anschließend müssen diese

Kompostmieten mindestens zweimal in einem Abstand von mindestens 14 Tagen mittels Kompostwender umgesetzt werden.

Der Kompostwender muss am Betrieb vorhanden sein, bei überbetrieblichem Einsatz muss die Verwendung durch entsprechende Unterlagen (z. B. Rechnungen) nachgewiesen werden. Die Umsetzung der Miete z. B. mittels Frontlader ist nicht förderfähig.

Anstatt eines Kompostwenders können auch ein Miststreuer oder andere adäquate Geräte zum Einsatz kommen, die dem Arbeitsergebnis eines klassischen Kompostwenders entsprechen und wenn gewährleistet ist, dass die Kompostmiete vollständig umgesetzt wird.

Weiters können ab dem Antragsjahr 2025 Kompostmieten anerkannt werden, wenn es sich um eine aufgesetzte/angelegte Mischung oder Schichtung von organischen Rückständen der Tierproduktion (Festmist) und organischem Material der Feldproduktion (Ernterückstände/Stroh/Grünschnitt) oder Strauchschnitt bzw. Astmaterial handelt. Diese Mieten müssen nicht umgesetzt werden.

Kann nicht mittels Kompostwender gewendet werden, so muss dem Mist jedenfalls weiteres organisches Material wie z. B. Grünschnitt in Form von Gras in nennenswertem Ausmaß (z. B. 50:50) beigemengt werden. Dabei kann geerntetes Gras der eigenen Grünlandflächen verwendet werden. Um eine Kompostierung zu erreichen, müssen eine Miete aufgesetzt und entsprechende Kompostierungsverfahren angewendet werden (z. B. Heißrotteverfahren, mikrobielle Carbonisierung…). Ein Umsetzen ist dann nicht erforderlich, kann aber (z. B. auch mittels Frontlader) durchgeführt werden. Strohreicher Mist alleine erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine wendefreie Kompostierung.

Hinweis:
Die Anlage, das Umsetzen der Kompostmiete sowie das Ausbringen des Komposts oder die Abgabe an Dritte muss vom teilnehmenden Betrieb dokumentiert werden.

Eine Aufzeichnungsvorlage steht online unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/aufzeichnungsvorlagen zur Verfügung. Auch andere Aufzeichnungen werden anerkannt, sofern diese die notwendigen Angaben enthalten.

Bei der Anlage von Kompostmieten sind auch die Vorgaben gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung einzuhalten.

Für Kompostställe kann der Zuschlag nicht gewährt werden, da die Kompostierungsbedingungen nicht erfüllt werden.

6.5 MELDEPFLICHTEN

Grundsätzlich muss mit allen Tieren der jeweiligen Kategorie teilgenommen werden.

Es besteht eine gesonderte Meldepflicht an die AMA, wenn die Stallhaltung gemäß den Anforderungen der Maßnahme für einzelne oder mehrere Tiere in der jeweiligen Rinderkategorie im Förderjahr (Verpflichtungsdauer vom 1. Jänner bis 31. Dezember) nicht einhaltbar ist. Die Abmeldung hat umgehend zu erfolgen und ist ohrmarkenbezogen unter Tierwohl – Stallhaltung bei Rindern in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ online auf www.eama.at einzutragen. Denkbare Anlässe sind z. B. bauliche oder flächentechnische Gegebenheiten (wenn dadurch die erforderlichen nutzbaren Mindestmaße im bestehenden Stall nicht mehr erreicht werden), der Wechsel auf Vollspaltensystem, eine länger als 10 Tage andauernde Separierung aufgrund Krankheit eines Tieres oder vorübergehende Anbindehaltung.

Beispiel:

Ein Betrieb nimmt mit der Kategorie „Männliche Rinder ab ½ Jahr“ teil. Es werden 2 männliche Rinder, welche im Herbst älter als ein halbes Jahr werden, nicht mit den restlichen Tieren der beantragten Kategorie nach den Bedingungen der Maßnahme gehalten (z. B. weil sie nach der Alpungsperiode auf Vollspaltensystem gehalten werden). Es ist unmittelbar eine Online-Abmeldung für diese 2 Tiere im Mehrfachantrag in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ durchzuführen.

Die Abmeldung von Tieren stellt eine Abmeldung von der Maßnahme „Tierwohl – Stallhaltung Rinder“ dar. Diese Tiere können somit im jeweiligen Förderjahr in der Maßnahme „Tierwohl – Stallhaltung Rinder“ generell nicht prämienfähig berücksichtigt werden. Dieser Grundsatz gilt in gleicher Weise sowohl für die männlichen als auch für die weiblichen Tierkategorien dieser Maßnahme.

Beispiele:

- Ein Betrieb nimmt nur mit der Kategorie „Männliche Rinder bis unter ½ Jahr“ an der Maßnahme teil. Es werden 10 Kälber gehalten. Ab einem Alter von 7 Monaten werden 3 Tiere in eine Box mit Vollspaltensystem umgestallt. Diese Vorgehensweise ist zulässig, da die Tiere nicht mehr in der Kategorie „Männliche Rinder bis unter ½ Jahr“ förderbar sind. Wird jedoch auch an der Kategorie „Männliche Rinder ab ½ Jahr“ teilgenommen, müssen die 3 Tiere abgemeldet werden. Diese erhalten für beide Kategorien keine Prämie.
- Ein Betrieb hält alle männlichen Mastrinder auf eingestreuten Stallsystemen, kann aber bei der Gewichtskategorie über 500 kg die geforderten Mindeststallflächen nicht einhalten. Es hat eine Abmeldung der betroffenen Tiere zu erfolgen. Es wird für diese Tiere keine Prämie – auch nicht für den Zeitraum, in dem die Förderbedingungen erfüllt wurden – gewährt.

Keine Meldepflicht besteht bei Rindern, die über die Rinderdatenbank abgemeldet werden müssen (z. B. wegen Schlachtung, Verkauf etc.). Diese Rinder werden anteilsmäßig (bezogen auf das Kalenderjahr) bei der Prämienberechnung berücksichtigt.

Beispiel:

Ein männliches Rind wird am 1. Juli geschlachtet; bis zur Schlachtung erfüllte es die Bedingungen der Stallhaltung bzw. war es auf der Weide. Hier ist keine gesonderte Meldung an die AMA erforderlich, die Abmeldung über die Rinderdatenbank ist ausreichend. Das geschlachtete Rind wird anteilsmäßig berücksichtigt.

Achtung:
Die erforderlichen Meldungen im Rahmen der Tierkennzeichnungsvorschriften (Rinderdatenbank) sind unabhängig von der Förderbeantragung durchzuführen.

6.6 MAßNAHMENKOMBINATION

Eine Kombination mit der Maßnahme „Tierwohl – Weide“ ist einzeltierbezogen möglich. Wichtig ist, dass tatsächlich eine Stallhaltung erfolgt und die definierten Bedingungen eingehalten werden. Tiere in ganzjähriger Freilandhaltung ohne entsprechende Stallsysteme sind nicht förderfähig. Eine Weide- bzw. Alpungsperiode ist zulässig und unterbricht die Stallhaltung; die Bedingungen gelten während dieser Zeit als erfüllt. Grundsätzlich muss aber ein entsprechender Stall am Heimbetrieb zur Verfügung stehen. Bei Tieren, die auf eine Alm aufgetrieben wurden bzw. bei jenen Tieren, die an der Maßnahme „Tierwohl – Weide“ teilnehmen wird die Prämie entsprechend reduziert um Leistungsüberschneidungen auszuschließen.

7 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die auswählbaren Rinderkategorien für die Maßnahme „Tierwohl – Stallhaltung Rinder“ sowie der optionale Zuschlag müssen vor Vertragsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um einen gültigen Vertrag ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.
- Der letzte Einstieg in Kategorien der Maßnahme „Tierwohl – Stallhaltung Rinder“ ist mit dem Förderjahr 2027 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2026). Der letzte Einstieg in den optionalen Zuschlag ist mit dem Förderjahr 2028 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2027).
- Die prämienfähigen Rinder werden aus den Daten der Rinderdatenbank auf das Kalenderjahr bezogen automatisch berechnet und müssen nicht separat beantragt werden. Sämtliche Rinder, mit denen nicht an der jeweiligen Kategorie teilgenommen werden kann und daher abgemeldet werden müssen, sind in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ ohrmarkenbezogen online auf www.eama.at abzumelden.
- Möchte ein Betrieb eine beantragte Tierkategorie durch eine neue Tierkategorie ersetzen, muss die neue Tierkategorie vor Vertragsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um einen

gültigen Vertrag ab dem Folgejahr begründen zu können. Die ersetzte (ausgelaufene) Tierkategorie muss wiederum nach dem 31. Dezember (Ende der Verpflichtungsdauer) im Mehrfachantrag auf www.eama.at abgemeldet werden, da ansonsten für alle am Betrieb gültigen Tierkategorien die Maßnahme eingehalten werden muss.

- Wird in einem Förderjahr bei einer Rinderkategorie nicht mit mindestens einem prämienfähigen Tier teilgenommen, erlischt der Vertrag für diese Kategorie automatisch. Es ist ein neuer fristgerechter Maßnahmenantrag im Mehrfachantrag erforderlich, wenn der Betrieb wieder an der betroffenen Kategorie im Folgejahr teilnehmen möchte. Um gleich im Anschluss an das Jahr, in welchem der Vertrag für die Kategorie geendet hat, wieder teilnehmen zu können, die Antragsfrist aber bereits abgelaufen ist, ist eine Korrektur zum vorhergehenden Maßnahmenantrag mit erneuter Beantragung der jeweiligen Kategorie notwendig. Zusätzlich zur Online-Anmeldung ist in diesem Fall ein gesondertes schriftliches Ersuchen an die AMA zu übermitteln.

Beispiel:

Im Förderjahr 2025 ist kein prämienfähiges Tier der Tierkategorie „Stallhaltung bei weiblichen Rindern bis ½ Jahr“ im Verpflichtungszeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember in der Rinderdatenbank gemeldet. Für diese Kategorie erlischt somit der Vertrag. Dieser Sachverhalt wird in der 1. ÖPUL-Mitteilung der AMA für das Förderjahr 2025 Mitte Jänner 2026 dem Betrieb bekannt gegeben. Um 2026 wieder prämienfähig an dieser Kategorie teilnehmen zu können, muss der Maßnahmenantrag 2026 mit der Beantragung der Kategorie „Stallhaltung bei weiblichen Rindern bis ½ Jahr“ nachgereicht werden. Gleichzeitig mit der Online-Korrektur ist ein Ersuchen an die AMA über www.eama.at zu übermitteln, in welchem um die fristgerechte Anerkennung der verspäteten (nach dem 31. Dezember 2025) Online-Maßnahmenanmeldung für das Förderjahr 2026 angesucht wird.

8 AUSSTIEG BZW. ABMELDUNG

Nach Erfüllung des einjährigen Vertragszeitraumes ist sowohl ein gänzlicher Ausstieg aus der Maßnahme „Tierwohl – Stallhaltung Rinder“ als auch ein Ausstieg aus einzelnen Tierkategorien möglich. Es kann auch ein Ausstieg nach zwei oder mehreren Teilnahmejahren vorgenommen werden. Dasselbe gilt für den beantragten optionalen Zuschlag.

Der Ausstieg ist der AMA online auf www.eama.at in jenem Mehrfachantrag bekannt zu geben, in dem die Maßnahme beantragt worden ist.

Achtung:
Wird die Abmeldung im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember durchgeführt, ist die Maßnahme im betroffenen Förderjahr nicht mehr gültig. Wenn die Auflagen noch bis 31. Dezember erfüllt werden, darf die Maßnahme erst ab 1. Jänner des Folgejahres abgemeldet werden.

9 HÖHE DER PRÄMIE

Förderbare Tiere		2023 ab 2024	180,0 €/RGVE 194,4 €/RGVE
	bei gleichzeitiger tierbezogener Prämienbeantragung in der Maßnahme „Almbewirtschaftung“ oder „Tierwohl – Weide“ oder der fakultativ gekoppelten Stützung bei auf Almen aufgetriebenen Rindern im Rahmen der Direktzahlungen	2023 ab 2024	150,0 €/RGVE 162,0 €/RGVE
	Optionaler Zuschlag Festmistkompostierung je RGVE in der Maßnahme	2023 ab 2024	20,0 €/RGVE 21,6 €/RGVE

Die Ermittlung der prämienfähigen RGVE im Jahresdurchschnitt erfolgt automatisch aus den Daten der Rinderdatenbank abzüglich jener Anzahl, die von der Maßnahme abgemeldet wurde.

10 RGVE-SCHLÜSSEL

Bei der Ermittlung der förderfähigen raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) sind die Umrechnungsfaktoren der untenstehenden Tabelle anzuwenden.

Sobald ein Tier in eine beantragte Alterskategorie hineinwächst, werden die unten angeführten RGVE-Werte anteilig für den betreffenden Zeitraum berücksichtigt.

Tierart	**RGVE pro Stück**
Rinder bis unter ½ Jahr	0,40
Rinder ½ bis unter 2 Jahre	0,60
Rinder ab 2 Jahre	1,00
Zwergrinder bis unter ½ Jahr	0,20
Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre	0,30
Zwergrinder ab 2 Jahre	0,50

11 AKTUALISIERUNGEN

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand April 2023

- Kapitel 6.1: Ergänzung zur Teilnahme am Tiergesundheitsdienst im Förderjahr 2023

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2023

- Kapitel 3.3: Separate Anführung der teilnahmefähigen Tiere
- Kapitel 5.1: Präzisierung bezüglich Auslauf
- Kapitel 6.3.2: Keine Stallskizze und kein Belegungsplan mehr ab dem Antragsjahr 2025
- Kapitel 6.4: Zusätzliche Kompostmieten ab dem Antragsjahr 2025
- Kapitel 7: Klarstellung bezüglich Beantragung des Zuschlags
- Kapitel 9: Höhe der Prämie
- Kapitel 10: Ergänzung der Berechnungslogik

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2024

- Aktualisierung der Logoleiste
- Kapitel 6.4: Ergänzung von Alternativen zur Kompostwendung

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2025

- Kapitel 8: Präzisierung des Ausstiegs aus der Maßnahme

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Tierwohl – Stallhaltung Rinder“ der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, E-Mail: oepul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.